

sondern auch hinsichtlich seiner inneren Folgerichtigkeit, d. h. der Logik, und schließlich drittens hinsichtlich seiner außerordentlich stark vernachlässigten Untersuchung nach der psychologischen Seite, d. h., es müssen auch die Beweggründe des Geständnisses erforscht werden. Und gerade die letzteren sind es, die oft den Schlüssel für die Erkenntnis eines falschen Geständnisses bilden. Im Zusammenhang mit der psychologischen Betrachtung des Geständnisses tritt noch die weitere Frage in den Vordergrund — und diese interessiert die Praktiker —, ob überhaupt auf ein Geständnis hinzuwirken ist. Genosse Schindler hat in seinem erwähnten Beitrag in der Neuen Justiz, Nr. 21, eine nach meinem Dafürhalten recht herbe Kritik an unseren Untersuchungsorganen geübt, indem er aus einem Abschnitt des Lehrbuchs für Kriminalisten der Genossen Gertig und Schädlich einen Satz herausgreift und daran seine Formulierung knüpft. Ich glaube, daß gerade auch dieserhalb unsere Genossen der Volkspolizei eine Antwort auf die von mir gestellte Frage haben wollen, ob überhaupt auf ein Geständnis hingewirkt werden soll. Selbstverständlich ist die Anwendung strafbarer Mittel unzulässig (§ 343 StGB). Aber auch schon Suggestiv- und Fangfragen — ich nenne diese ergänzend zu den Ausführungen des Genossen Götz Berger — können den Wert des erlangten Geständnisses in Frage stellen und bilden meiner Beobachtung nach des öfteren Anlaß für den Widerruf des Geständnisses. Fehlerhaft ist es auch — und insoweit folge ich Genossen Schindler, aber nicht weiter —, von vornherein und nur, d. h. in beschränkter Weise, auf das Geständnis im Ermittlungsverfahren hinzuwirken, da darin ein eklatanter Verstoß gegen das Aufklärungsverbot zu erblicken wäre. Nicht minder falsch wäre überdies übertriebenes Mißtrauen auf der einen und Leichtfertigkeit auf der anderen Seite gegenüber einem Geständnis.

Unter diesen Umständen könnte man die weitere Frage erheben, ob denn überhaupt noch ein Bedürfnis besteht, ein Geständnis zu erlangen. Ich bejahe diese Frage und will das kurz begründen:

1. Das Geständnis ist und bleibt ein Beweismittel, allerdings nur eines unter anderen Beweismitteln.
2. Es ist — wenn auch nach meinem Dafürhalten nur in wenigen Fällen — denkbar, daß gelegentlich letzten Aufschluß von einem Tathergang und den zugrunde liegenden Motiven nur der Angeklagte selbst geben kann.

Damit wende ich mich auch gegen die These des Genossen Weiß, der in einer solchen absoluten Formulierung zum Ausdruck gebracht hat, daß das Geständnis allein niemals Grundlage einer Verurteilung sein kann. Ich denke, um meine Auffassung zu begründen, beispielsweise an den Tatbestand der Tötung auf Verlangen, bei dem oftmals keine anderen Beweise persönlicher oder sachlicher Art vorhanden sein dürften. Ich denke auch an den sehr illustrierten Fall im Lehrbuch für Kriminalisten der Genossen Gertig und Schädlich auf Seiten 436 f. In dem dort geschilderten Fall hatte der medizinische Sachverständige am Hals einer Leiche einen Streifen festgestellt, der auf natürliche Art durch den Halsausschnitt des Kleides hätte hervorgerufen sein können, und nur das Geständnis des